

Erklärungen der Abkürzungen und Zeichen

Die in meinen Arbeiten angeführten Abkürzungen und Zeichen haben folgende Bedeutung:

*	geboren;
†	gestorben; verstorben(en); Tode; steht das Zeichen hinter einer Jahreszahl, heißt es, dass das betreffende Ereignis an diesem Zeitpunkt schon geschehen war;
oo	verheiratet;
<	vor; so z.B. † <; gestorben vor;
>	nach; so z.B. * > = geboren nach;
<.....>	Quellenangabe;
Abb.	Abbildung;
Abt.	Abteilung;
a.D.	außer Dienst;
a.d.	an der;
ADG	Archiv der Diözese Gurk;
a.d.H.	aus dem Haus(e);
Adj.	Adjutant;
Adstd.	Adelstand;
A.E.	Allerhöchste(r) Entschließung (Erlass);
AGT	Archiv für vaterländische Geschichte u. Topographie;
AHÖ	Genealogisches Taschenbuch der Adligen Häuser Österreichs;
AÖG	Archiv für österreichische Geschichte;
AUR	Allgemeine Urkunden-Reihe;
AVA	Allgemeines Verwaltungsarchiv Wien, befindet sich im ÖStA;
B., b.	Blau, blauer;
Bd.	Band, Bände;
bearb.	bearbeiten;
bes.	besonders;
Bez.	Bezirk(s); z.B. Bez.-Hptm. = Bezirkshauptmann;
Br., br.	Braun; braun(er);
bzw.	beziehungsweise;
Car.	Carinthia I, Zeitschrift;
d. Ä.	der Ältere;
dat.	datiert;
ddo.	de dato;
Dipl.	Diplom;
Dir.	Direktor;
Dr.	Doktor; am Wortende: Drau(tal), so z.B. Steinfeld/Dr. = Steinfeld im Drautal;
Diss.	Dissertation;
E	Ende;
(E)	Erbländischer, oder Hofakt. Das bedeutet, dass der betreffende Akt bei den Hofakten abgelegt ist, nicht aber, dass es sich unbedingt um einen Hofakt handelt;
Eh.	Erzherzog;
ehem.	ehemals, ehemalig;
Erbt.	Erbtochter;
erg.	ergänzt;
erw.	erwähnt, erweitert;
EV.	Ehevertrag;
ev.	evangelisch;
F	Folge;
FA	Familienarchiv;
farbgew.	farbgewechselt;
Fasz.	Faszikel;
Fhr.	Freiherr;
fhrl.	freiherrliche(n, r, s);
Fhstd.	Freiherrnstand;
Fk.	Filialkirche;
FMLt.	Feldmarschall-Leutnant;
FN	Fußnote;
fol.	Folio;
Fpk.	Finanzprokuratur;
Frn.	Freiin;
G., g.	Gold, golden; (in der Heraldik für Gelb);
geb.	geboren(e);
gegr.	gegründet;

geh.	geheimer;
gekr.	(gold-)gekrönt;
Gem.	Gemeinde;
gen.	genannt;
Ges.	Gesellschaft;
ges.	Gesammelt;
geschl.	geschlossen;
gesp.	gespalten;
gest.	gestorben; = †;
get.	geteilt;
Gf.	Graf;
Gfn.	Gräfin;
Gfschft.	Grafschaft(en);
Gfst.	Grafenstand;
Gr., gr.	Grün, grün(er);
Gub.	Gubernial, Gubernium;
GV f. Kä.	Geschichtsverein für Kärnten;
GVZ.	Kärntner Geschichtsverein, Zettel;
HA	Herrschaftsarchiv;
Hg. (Hgg.)	Herausgeber;
hg. (hgg.)	herausgegeben;
HHStA	Haus- Hof- u. Staatsarchiv Wien;
hl., Hl.	Heilig(e, er), Heilig(e, er);
Hpt, hpt	Haupt, haupt;
Hptstdtpf.	Hauptstadttpfarre;
HrBf.	Heiratsbrief;
Hs., Hss.	Handschrift(en);
Hschft.	Herrschaft(en);
I. Ehe	erste Ehe;
II. Ehe	zweite Ehe;
immatr.	immatrikuliert;
insbes.	insbesondere;
IR.	Infanterieregiment;
Jb. (Jbb.)	Jahrbuch (Jahrbücher);
Jg.	Jahrgang;
Jhdt(s).	Jahrhundert(s);
Jz.	Jahreszahl;
K.	Kaiser;
k.	kaiserlich;
KA	Kriegsarchiv; Kapitelarchiv = Archiv des Gurker Domkapitels;
kath.	katholisch;
Kap.	Kapelle;
k.k.	kaiserlich-königlich; ¹
Kat.	Katalog;
Kg.	König;
Kgr.	Königreich;
KLA	Kärntner Landesarchiv (Klagenfurt);
Klgft.	Klagenfurt;
Km.	Kämmerer;
Kn.	Kaiserin;
Krnt.	Kärnten;
Ktn.	Kärnten;
k.u.k.	kaiserlich u. königlich; ²
LA.	Landesarchiv;
LB.	Lehenbrief oder Lehenbuch;
ldfrstl.	landesfürstlich(e);
Ldm.	Landmann;
Ldmschft.	Landmannschaft;
Ldschft.	Landschaft;
ldschftl.	landschaftlich(er);
Lds.-Hptm.	Landeshauptmann;
Ldst.	Landstand, landständisch;
Lk., lk.	Links, links;
Lt.	Leutnant;
L.T.V.	Land-Tafel-Verzeichnis(se);

¹ Mit Wirkung vom 1.I.1868 wurden die gemeinsamen Institutionen des österr. Kaiserreichs und des ungar. Königreichs (Kaiserhaus, Hof, Außenministerium, Finanzministerium, Oberster Rechnungshof usw.) und ihre Angehörigen mit Ausnahme des gemeinsamen Heeres und der Kriegsmarine, die erst am 17.X.1889 folgten, mit „k.u.k.“ („K.u.K.“) bezeichnet. Dagegen wurden allen Institutionen der im österreichischen Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder die Bezeichnung „k.k.“ („K.K.“) belassen. Diese Regelung bestand bis 1918.

² Vergl. mit „k.k.“.

MBI.	Monatsblatt;
MHDC	Monumenta historica ducatus Carinthiae;
mhd.	mittelhochdeutsch;
mjr.	minderjährig;
Nachl. Abh.	Nachlass-Abhandlung;
Nachl. Inv.	Nachlass-Inventar;
ND	Nachdruck;
NF	Neue Folge;
nö. NÖ	niederösterreichisch, Niederösterreich;
Nr. (Nrr.)	Nummer(n);
O	am Wortbeginn: Ober; so z.B. Olt. = Oberleutnant;
O.	Orden;
o	verlobt;
o.J.	Ohne Jahr;
oo	verheiratet;
o o	geschieden;
oö. OÖ	oberösterreichisch, Oberösterreich;
o.Nr.	ohne Nummer;
o.S.	ohne Seite;
ÖAW	Österreichische Akademie der Wissenschaften;
ÖStA	Österreichisches Staatsarchiv;
p.	präsentiert (Testament p.);
PA	Pfarrarchiv;
PD.	Palastdame;
Pfk.	Pfarrkirche;
Phil. Diss.	Philosophische Dissertation;
Präd.	Prädikat;
privil.	privilegium;
R	am Wortbeginn: Reichs; so z.B. RFhr. = Reichsfreiherr; ³

³ Über die Reichstitel. Betreffend der Titelführung „Reichsfürst, Reichsgraf“ usw., im Gegensatz zu den einfacheren Rangbezeichnungen „Fürst, Graf“ usw. gab es folgende kaiserliche Anordnungen:

1. Die Geheime Haus-, Hof- und Staatskanzlei unterrichtete in ihrer Note vom 12. September 1807 die Vereinigte Hofkanzlei: „es habe in der Ausfertigung der Gratialien und Standeserhöhungsdiplome alles wegzubleiben, was auf die erloschenen Verhältnisse gegen das Reich bezug hat“.

2. Mit kaiserlicher EntschlieÙung vom 10. April 1816 wird die Weglassung des Wortes „Reichs“ bei den Adelstiteln eigens anbefohlen.

3. Das Hofkanzleidekret vom 9. Oktober 1829 ordnet an, dass (sogar!) den Häuptern der mediatisierten vormaligen reichsgräflichen Häusern die Anrede „Erlauchtig hochgeborener Graf“, und nicht Reichsgraf, gegeben werde.

Damit wurde geklärt, dass es infolge Fehlens eines Reichsoberhauptes auch keine Reichsfürsten, Reichsgrafen und keinen Reichsadel überhaupt gab. Man kann sich vorstellen, dass Kaiser Franz als ehemaliges Reichsoberhaupt ungerne durch Titulaturen seines Adels an die erzwungene Abdankung erinnert wurde.

Auch späterhin hat sich das k.k. Ministerium des Innern als oberste Adelsbehörde mit Erlässen vom 9. April 1867 und 19. Oktober 1880 [Erl. 19/X 80, Z. 460a (V.Z. 80, S. 198)] gegen die Führung von Reichstiteln gewendet: Die von mehreren Adeligen versuchte Beisetzung der Worte „des heiligen römischen Reiches“, oder „Reiches“ allein, zu ihren Adelstiteln bildete an und für sich zwar keinen Vorzug, ist aber dennoch als eine ganz ungerechtfertigte, nicht mehr zeitgemäÙe, und überflüssige Ausschmückung von der obersten Adelsbehörde stets gerügt und untersagt worden, auch anlässlich eines speziellen Falles mit der Allerhöchsten EntschlieÙung vom 10. April 1816 die Weglassung obiger Worte bei den Adelstiteln eigens anbefohlen worden.

4. In der Angelegenheit der Führung des Reichstitels liegt schließlich noch ein Erkenntnis des k.k. Verwaltungsgerichtshofes aus dem Jahre 1915 vor. Dieses Erkenntnis ist durch eine Beschwerde des Wilhelm Graf v. Wurmbbrand-Stuppach, die er wegen der Eintragung des Reichstitels in die Taufmatrikel seines Sohnes führte, hervorgerufen worden. Die Entscheidung dieser Frage geht hier dahin, dass die Führung eines derartigen Titels nicht mehr bewilligt werden könne. Das Tragen eines solchen Titels wurde deshalb untersagt, weil, wie es in dem Erkenntnis heißt, dieses nicht mehr mit den staatsrechtlichen Verhältnissen in Einklang gebracht werden konnte und es mit der staatlichen Ordnung und Souveränität des Staates nicht zu vereinen wäre, auf die ehemalige Zugehörigkeit zu einem Gemeinwesen hinzuweisen, welches mit oberhoheitlicher Gewalt über Länder der Monarchie ausgestattet war. Die Führung eines solchen Titels würde nur die Erinnerung an die ehemalige Unterordnung eines Teiles der Monarchie unter das römische Reich deutscher Nation aufrecht erhalten und den Anschein erwecken, als wäre der Reichsadel schon deshalb „mit einem gröÙeren Glanz“ ausgestattet und stehe über dem in den privatrechtlichen Einrichtungen der souveränen, durch den Kaiser von Österreich regierten Monarchie, wurzelnden Adel.

Daraus ergibt sich zusammenfassend, dass die Führung der Reichstitel von 1806 bis 1918 im Gebiete der Österreichischen, dann Österreichisch-Ungarischen Monarchie offiziell unstatthaft war.

R., r.	Rot, rot(er);
(R)	Reichsakt. Das heißt, dass der betreffende Akt bei den Reichsakten abgelegt ist, woraus nicht immer zu schließen ist, dass es sich um eine Reichsverleihung handelt;
Rgmt.	Regiment;
Rt., rt.	Rechts, rechts;
rttm.	rittermäßiger (Adel); ⁴
Rttstd.	Ritterstand;
S.	Seite; Silber; (in der Heraldik für Weiß);
s.	siehe; silber(n);
Sch.	Schachtel;
Schw., schw.	Schwarz, schwarz(er);
S. d.	Sohn des;
Sig.	Signatur;
SLiK	Salzburger Lehen in Kärnten;
Slzbrg.	Salzburg;
Sp.	Spalte;
Sp./Dr.	Spittal an der Drau;
St	am Wortbeginn: Stamm; so z.B. StWpp. = Stammwappen;
St.	Sankt;
StA.	Stadtarchiv;
St.E.	St. Egid;
Stfk.	Stiftskirche;
StKrOD	Sternkreuzordensdame;
StLA	Steiermärkisches Landesarchiv;
Stmk.	Steiermark;
Stadtprfk.	Stadtspfarrkirche;
T. d.	Tochter des, Tochter der;
Tfp.	Taufpate;
Trzg.	Trauzeuge;
U	am Wortbeginn: Unter; so z.B. UHptm. = Unterhauptmann;
u.	und;
u.a.	unter anderem;
UB	Urkundenbuch;
u. d.	und der;
Uni.	Universität;
Urk.	Urkunde;
Urk., urkdl.	urkundlich;
UR	Urkundenreihe;
urspr.	ursprünglich;
u. s. G.	und seiner Gattin;
u. s. I. G.	und seiner ersten Gattin;
u. s. II. G.	und seiner zweiten Gattin;
T. d.	Tochter des, Tochter der;
Tfp.	Taufpate;
Trzg.	Trauzeuge;
U	am Wortbeginn: Unter; so z.B. UHptm. = Unterhauptmann;
u.	und;
u.a.	unter anderem;
UB	Urkundenbuch;
u. d.	und der;
Uni.	Universität;
Urk.	Urkunde;
Urk., urkdl.	urkundlich;
UR	Urkundenreihe;
urspr.	ursprünglich;
u. s. G.	und seiner Gattin;
u. s. I. G.	und seiner ersten Gattin;
u. s. II. G.	und seiner zweiten Gattin;
v.	ausschließliche Verwendung der Abkürzung für die Adelspartikel „von“ bei adelsrechtlich adeligen Personen, nicht aber bei Angehörigen bürgerlicher Namensträger adeliger Namen oder gar bei

⁴ Der adelsrechtliche Unterschied des „gemeinen“ und „rittermäßigen“ Adels besteht unter anderem insbesondere darin, dass nur letztere in den Stand und Grad des Adels der „Lehens-Turniergenossen und rittermäßigen Edelleute“ erhoben und nur diesen die „vier Ahnen“ verliehen wurde; nur letztere sollten in die Landstandtschaft aufgenommen werden. – Dementsprechend unterscheidet auch das Patent aus dem Jahre 1631 <Codex Austriacus Band II, 179) zwischen „rittermäßigen Edelleuten“ und den „Nobilitierten“ und im Patent Kaisers Franz I. vom 1817.IV.13 werden die rittermäßigen Edelleute als zum Ritterstand gehörig erklärt (§ 2). – Vergl.: Pusikan (Pseud., Göschen, O.); Der Ritterstand; in: Zeitschrift Adler Nr.11; 3.Jg.; Wien, 1873.XIS.185-187; sowie Cornaro, A.; Der „rittermäßige Adel“ im 19. Jahrhundert; in: JB Adler 1979/80; Wien, 1981; S.1-24.

	Namen mit „van...“, bei denen das Wort „von“ stets voll ausgeschrieben ist;
VA	Verlass-Akt;
verh.	verheiratet;
vgl.	vergleiche;
VKV.	Verkaufsvertrag;
v. u. zu	von und zu (Adelspartikel);
w.A.o.JZ.	wegen Alters ohne Jahreszahl; NB: jene landständische Geschlechter, welche schon bei Anlegung der ersten Matrikel landständisch waren, sind in den Matrikeln des KLA mit den Worten " <i>wegen Alters ohne Jahreszahl</i> " bezeichnet; demgemäß ist bei diesen Geschlechtern unter "Verleihungen" diese Abkürzung beigesezt;
wirkl.	wirklich(er);
Wpp.	Wappen;
WppBss.	Wappenbesserung;
Wwe.	Witwe;
Wwe. n.	Witwe nach;
Wwr.	Witwer;
Wwr. n.	Witwer nach;
Zs.	Zeitschrift(en).